

---

## **Geschäftsordnung des Evangelischen Bezirksjugendwerks Freudenstadt (GO)**

---

### **Übersicht**

#### **Abschnitt 1: Grundsätzliches, Sinn und Zweck**

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Organe und Gremien](#)

#### **Abschnitt 2: Die Delegiertenversammlung (DV)**

- [§ 3 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung](#)
- [§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung](#)
- [§ 5 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung](#)
- [§ 6 Verfahrensvorschriften](#)
- [§ 7 Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 3: Der Bezirksarbeitskreis (BAK)**

- [§ 8 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises](#)
- [§ 9 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises](#)
- [§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksarbeitskreises](#)
- [§ 11 Sitzungsleitung](#)
- [§ 12 Tagesordnung und Anträge](#)
- [§ 13 Protokoll](#)
- [§ 14 Arbeitsweise des Bezirksarbeitskreises](#)
- [§ 15 Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 4: Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

- [§ 16 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender](#)
- [§ 17 Aufgaben des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden](#)

#### **Abschnitt 5: Der Vorstand**

- [§ 18 Zusammensetzung des Vorstands](#)
- [§ 19 Aufgaben des Vorstands](#)
- [§ 20 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands](#)
- [§ 21 Sitzungsleitung](#)

- [§ 22 Tagesordnung und Anträge](#)
- [§ 23 Protokoll](#)
- [§ 23a Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 6: Hauptamtliche Mitarbeiter (HM), Jugendreferenten (JR)**

- [§ 24 Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter](#)
- [§ 25 Dienstbesprechungen](#)
- [§ 26 Arbeitsberichte](#)

#### **Abschnitt 7: Der Finanzbeirat (FB)**

- [§ 27 Zusammensetzung des Finanzbeirats](#)
- [§ 28 Aufgaben des Finanzbeirats](#)
- [§ 29 Einberufung des Finanzbeirats](#)

#### **Abschnitt 8: Die Fachausschüsse (FA)**

- [§ 30 Einrichtung von Fachausschüssen](#)
- [§ 31 Zusammensetzung eines Fachausschusses](#)
- [§ 32 Aufgaben eines Fachausschusses](#)
- [§ 33 Einberufung und Beschlussfassung eines Fachausschusses](#)
- [§ 34 Sitzungsleitung](#)
- [§ 35 Tagesordnung und Anträge](#)
- [§ 36 Protokoll](#)
- [§ 37 Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 9: Die Arbeitskreise (AK)**

- [§ 38 Einrichtung von Arbeitskreisen](#)
- [§ 39 Zusammensetzung eines Arbeitskreises](#)
- [§ 40 Aufgaben eines Arbeitskreises](#)
- [§ 41 Einberufung und Beschlussfassung eines Arbeitskreises](#)
- [§ 42 Sitzungsleitung](#)
- [§ 43 Tagesordnung und Anträge](#)
- [§ 44 Protokoll](#)
- [§ 45 Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 10: Die Bezirksbläserversammlung (BBV)**

- [§ 46 Zusammensetzung der Bezirksbläserversammlung](#)
- [§ 47 Aufgaben der Bezirksbläserversammlung](#)
- [§ 48 Einberufung und Beschlussfassung der Bezirksbläserversammlung](#)
- [§ 49 Verfahrensvorschriften](#)
- [§ 50 Sonstige Regelungen](#)

#### **Abschnitt 11: Der Leitungskreis Bezirksbläserarbeit**

- [§ 51 Zusammensetzung des Leitungskreises Bezirksbläserarbeit](#)
- [§ 52 Aufgaben des Leitungskreises Bezirksbläserarbeit](#)
- [§ 53 Einberufung und Beschlussfassung der Leitungskreises Bezirksbläserarbeit](#)
- [§ 54 Sitzungsleitung](#)
- [§ 55 Tagesordnung und Anträge](#)
- [§ 56 Protokoll](#)
- [§ 57 Sonstige Regelungen](#)

## **Abschnitt 12: *Änderungen der Geschäftsordnung***

- [§ 58 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung](#)
- [§ 59 Salvatorische Klausel](#)

Diese Geschäftsordnung wurde in der BAK-Sitzung am 05.12.2002 beraten und von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Bezirksjugendwerks Freudenstadt am 22.03.2003 einstimmig beschlossen.

Der BAK hat in seiner Sitzung am 20.01.2005 in Dornstetten die Änderung der §§ 17 Buchstabe b., 19 Buchstabe b., 20 Abs. 3 und 20 Abs. 4 einstimmig beschlossen.

Die Delegiertenversammlung hat am 18.02.2005 § 3 der Geschäftsordnung neu gefasst.

Der BAK hat in seiner Sitzung am 14.10.2006 in Wörnersberg die Änderung der § 17 Buchstabe a. und e.; § 18 Buchstabe c, f, g; § 19; § 23 Abs. 4; § 24 Abs. 2; § 25 Abs. 2 und 3; § 26; § 27 und § 46 einstimmig beschlossen. Außerdem hat der BAK am 14.10.2006 die Einführung des § 24a GO beschlossen. Anlass für die Änderungen bzw. die Einführung war die erstmalige Schaffung der Position des geschäftsführenden Jugendreferenten.

Der BAK hat in seiner Sitzung am 06.02.2007 die Einführung von § 10 Abs. 2a, § 20 Abs. 4a, § 33 Abs. 4a, § 41 Abs. 4a, § 53 Abs. (4a) beschlossen. Außerdem wurde § 53 Abs. 3 redaktionell überarbeitet.

## Abschnitt 1: Grundsätzliches, Sinn und Zweck

### § 1 Geltungsbereich

- (1) In § 7 Abs. 2 der Ordnung für die Bezirksarbeit des Evangelischen Bezirksjugendwerks Freudenstadt (Bezirksrahmenordnung, BRO) wird ausgeführt, dass sich die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung (GO) geben kann. Auch beim (verkleinerten) Bezirksarbeitskreis, wie in den §§ 9 Abs. 7 und 10 Abs. 7 BRO ausgeführt, kann dieser sich ebenfalls eine Geschäftsordnung und darüber hinaus noch einen entsprechenden Geschäftsverteilungsplan geben. Die Geschäftsordnung bestimmt die Verfahrensweise einer Zusammenkunft und enthält verbindliche Regeln für den Umgang miteinander. Wie weiter in den §§ 9 Abs. 8 und 10 Abs. 9 BRO ausgeführt, kommen nach der Geschäftsordnung nachrangig die Verfahrensvorschriften des Kirchenbezirksausschusses. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit und ist auch ein Konfliktregulierungsinstrument.
- (2) Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in diesen Regelungen auf die weibliche Form verzichtet.

### § 2 Organe und Gremien

- (1) Wie in § 5 Bezirksrahmenordnung (BRO) aufgeführt, sind Organe des Evangelischen Bezirksjugendwerks Freudenstadt (EJW)
  - a. die [Delegiertenversammlung](#);
  - b. der [Bezirksarbeitskreis](#);
  - c. die oder der [Vorsitzende](#);
- (2) Der Bezirksarbeitskreis bedient sich der Erfüllung seiner in § 11 BRO genannten Aufgaben folgender Gremien bzw. Personen:
  - a. [Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender](#);
  - b. [Vorstand](#);
  - c. [Hauptamtliche Mitarbeiter, Jugendreferenten](#);
  - d. [Finanzbeirat](#);
  - e. [Fachausschüsse](#);
  - f. [Arbeitskreise](#);
  - g. [Bezirksbläserversammlung](#);
  - h. [Leitungskreis Bezirksbläserarbeit](#).

## Abschnitt 2: Die Delegiertenversammlung (DV)

### § 3 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der DV richtet sich nach § 6 der Bezirksrahmenordnung (BRO).
- (2) Das Verfahren der Entsendung der Delegierten ergibt sich aus § 6 Abs. 2 und 3 BRO. Die Wahlen der Delegierten für das folgende Kalenderjahr hat bis Ende des

Kalendermonats Oktober zu erfolgen. Die Namen der Delegierten und deren Vertreter sind jährlich bis zum 15. November jeden Jahres unter Angabe des Datums der Wahl schriftlich an das EJW zu melden.

- (3) Liegt die Meldung der Delegierten für das folgende Kalenderjahr aus einem örtlichen Jugendwerk oder Verein bis zum 15. November nicht vor, ist der Vorstand des EJW verpflichtet, den örtlichen Kirchengemeinderat unter Hinweis auf § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 BRO um die Entsendung der Delegierten zu bitten. Die Entsendung der Delegierten sowie deren Vertreter durch den Kirchengemeinderat hat bis spätestens 15.01. des Kalenderjahrs zu erfolgen. Die Delegierten und deren Vertreter sind unter Angabe des Datums der Wahl umgehend schriftlich an das EJW zu melden.

#### **§ 4 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Aufgaben der DV ergeben sich aus § 7 der BRO.

#### **§ 5 Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

Einberufung und Beschlussfassung regelt § 8 der BRO.

#### **§ 6 Verfahrensvorschriften**

Für die DV sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode anzuwenden, soweit die BRO nichts anderes regelt.

#### **§ 7 Sonstige Regelungen**

Fahrtkosten zu den Delegiertenversammlungen werden nicht erstattet. Hier handelt es sich um ein Ehrenamt.

### **Abschnitt 3: *Der Bezirksarbeitskreis (BAK)***

#### **§ 8 Zusammensetzung des Bezirksarbeitskreises**

- (1) Zum BAK gehören die in § 9 der BRO genannten Mitglieder.
- (2) Verliert ein gewähltes oder zugewähltes Mitglied des BAK seine Wählbarkeit, so ist es aus dem Bezirksarbeitskreis oder sonstigem Gremium zu entlassen. Das gleiche gilt bei einer schweren Verfehlung in der Lebensführung. Der Bezirksarbeitskreis beschließt über eine Entlassung. Gegen seinen Beschluss ist binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen Beschwerde an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg zulässig.

## **§ 9 Aufgaben des Bezirksarbeitskreises**

- (1) Die Aufgaben des BAK ergeben sich aus § 11 der BRO.
- (2) Der BAK delegiert teilweise Aufgaben und Aufgabenbereiche, für die er verantwortlich ist, um möglichst zielgerichtet arbeiten zu können. Dies gilt nicht, soweit Aufgaben oder Aufgabenbereiche von grundlegender Bedeutung sind.
- (3) Diese GO regelt in Ergänzung zu bzw. auf Grundlage des § 11 der BRO die Arbeitsweise bzw. die Aufgaben des BAK in detaillierter Weise.

## **§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Bezirksarbeitskreises**

- (1) Einberufung und Beschlussfassung regelt § 12 der BRO.
- (2) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser verhindert, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2a) Beschlüsse des BAK, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des BAK widerspricht. § 13 GO gilt sinngemäß.
- (3) Die Sitzungen des BAK sind öffentlich. Die Sitzung findet nichtöffentlich statt, wenn die Mitglieder des BAK dies beschlossen haben. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder wenn die Geheimhaltung durch Beschluss in der Sitzung angeordnet wurde. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Dies gilt entsprechend für Personen, die an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über Anträge der Sitzungsmitglieder, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises darf an einer Entscheidung weder beratend noch bei Abstimmung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a. dem Ehegatten, früheren Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten oder dem Verlobten,
  - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
  - c. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Bezirksarbeitskreises mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeindrats beratend teilnehmen. Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

## § 11 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung wird durch § 12 Abs. 4 der BRO geregelt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit der BAK-Mitglieder, ihre Stimmzahl und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Die Sitzungsleiter erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Solche Wortmeldungen, die durch den Zuruf "zur Geschäftsordnung" gekennzeichnet sind, werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen vorgezogen. Rednerinnen und Redner, die sich zur Geschäftsordnung melden, dürfen nicht zur Sache sprechen.

## § 12 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Beratung im Vorstand aufgestellt und in der schriftlichen Sitzungseinladung bekannt gemacht.
- (2) Die Mitglieder des BAK sowie die in [§ 2 der GO](#) genannten Gremien können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dies geschieht grundsätzlich in schriftlicher Form. Der Antrag muss spätestens 20 Kalendertage vor der BAK-Sitzung beim Vorstand eingegangen sein. Dies gilt nicht, soweit gewichtige Gründe vorliegen oder der Vorstand dies genehmigt. Wird ein in dieser Weise beantragter Tagesordnungspunkt vom Vorstand vertagt, muss dies gegenüber dem Antragsteller unter Angabe eines möglichen Beratungstermins begründet werden.
- (3) Sachanträge während der Sitzung können formlos gestellt werden. Dies gilt auch für Abänderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Zur Geschäftsordnung sind insbesondere folgende Anträge möglich:
  - a. Antrag auf Überweisung bzw. Delegation in andere Gremien bzw. an Personen.
  - b. Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c. Antrag auf Schluss der Debatte
  - d. Antrag auf Vertagung der Beratung.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sowie auf Schluss der Debatte können nur zugelassen werden, wenn der Antragsteller zur Sache gesprochen hat. Der Sitzungsleiter hat eine Stimme dafür und dagegen zuzulassen, dann erfolgt Abstimmung.
- (6) Die BAK-Sitzungen beginnen mit einer Andacht.

## § 13 Protokoll

- (1) Das Protokoll über die die jeweiligen BAK-Sitzungen muss enthalten: Tagesordnung, Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigten und der Gäste, die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

- (2) Die Protokolle sind vom BAK zu genehmigen. Wird ein Einspruch erhoben und dieser nicht nach einer Stellungnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden als erledigt erklärt, so beschließt das jeweilige Gremium über die endgültige Formulierung.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Arbeitsweise des Bezirksarbeitskreises**

- (1) Der Bezirksarbeitskreis arbeitet konzeptionsorientiert. Dies bedeutet, dass bei der Planung bzw. Durchführung von Aufgaben, die längerfristig wirken bzw. bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung anhand einer Konzeptionsvorlage im BAK beraten und beschlossen wird. Diese wird den BAK-Mitgliedern mit der Sitzungseinladung bekanntgegeben.
- (2) Konzeptionsvorlagen kommen auf folgende Weisen zustande:
  - a. Der BAK kann zu Aufgaben, die längerfristig wirken bzw. bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eine Konzeptionsvorlage von den in [§ 2 GO](#) genannten Gremien oder Personen erstellen lassen.
  - b. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands erstellen aus eigener Initiative eine Konzeptionsvorlage.
  - c. Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Beiräte erstellen aus eigener Initiative eine Konzeptionsvorlage. Dies ist vorab jedoch mit dem Vorstand abzusprechen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für Konzeptionsänderungen entsprechend.
- (4) Die Konzeptionsvorlagen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Sinn, Zweck, Ziele und Arbeitsschritte sowie wichtige Informationen zu Finanzen und anderen Hintergründen müssen aus der schriftlichen Vorlage deutlich hervorgehen. Durch die Konzeptionsvorlage muss der BAK in die Lage versetzt werden, qualifiziert entscheiden zu können.

#### **§ 15 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Mitglieder des BAK gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) BRO erhalten für Aufwendungen die ihnen durch die Ausübung dieses Ehrenamtes entstehen, eine Aufwandsentschädigung von 300,-- € jährlich.
- (2) Bestand die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 nicht das volle Kalenderjahr, so ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Monate der Mitgliedschaft zu gewähren.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ende jedes Kalendervierteljahrs.

## **Abschnitt 4: *Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender***

### **§ 16 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die DV gewählt (§ 7 Abs. 1 Buchstabe a BRO).

### **§ 17 Aufgaben des Vorsitzenden und stellvertretender Vorsitzenden**

Neben den in der BRO und an anderen Stellen der GO genannten Aufgaben delegiert der BAK folgende Aufgaben ausdrücklich an den Vorsitzenden und an den stellvertretenden Vorsitzenden:

- a. die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferenten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende regeln gemeinsam mit dem Dekan sowie dem Kirchenbezirksausschuss in den Dienstordnungen der Jugendreferenten, wer die direkte Fachaufsicht des einzelnen Jugendreferenten wahrnimmt. Der BAK erhält davon Kenntnis.
- b. Entscheidungen über laufenden, im normalen Geschäftsbetrieb anfallende Ausgaben in unbegrenzter Höhe, bei anderen Ausgaben (z.B. Anschaffungen) bis zu 500 €, darüber hinaus, soweit diese durch Vorstands- oder BAK-Beschluss gedeckt sind. Dies gilt nur für Ausgaben, soweit diese durch den Haushalt gedeckt sind. Der Vorsitzende kann innerhalb des ihm vorgegebenen Finanzrahmens den einzelnen Jugendreferenten, erforderlichenfalls auch anderen mit Aufgaben innerhalb des EJW betrauten Personen (z. B. Freizeitleitern) einen eigenen Finanzrahmen zuweisen. Dies geschieht in schriftlicher Form, der BAK erhält davon Kenntnis.
- c. Die regelmäßige Führung von Gesprächen mit dem Dekan, dem Leiter der Kirchenbezirkskasse und dem Kirchenbezirksausschuss in allen Angelegenheiten, die das EJW betreffen.
- d. Darüber hinaus haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des EJW, in denen sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- e. Weitere Aufgaben, die dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter an anderer Stelle durch Beschluss des BAK übertragen wurden.

## **Abschnitt 5: *Der Vorstand***

### **§ 18 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Zum Vorstand gehören:
  - a. der Vorsitzende;
  - b. der stellvertretende Vorsitzende;
  - c. der geschäftsführende oder leitende Jugendreferent;
  - d. der Rechner;

- e. der Bezirksjugendpfarrer
- f. sowie eine weitere, vom BAK benannte Person.
- g. weitere Bezirksjugendreferenten mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.

## **§ 19 Aufgaben des Vorstands**

Neben den in der BRO und an anderen Stellen der GO genannten Aufgaben delegiert der BAK folgende Aufgaben ausdrücklich an den Vorstand, soweit diese nicht von grundlegender Bedeutung sind:

- a. die Geschäftsführung des EJW. Die direkte Geschäftsführung obliegt dabei dem geschäftsführenden oder leitenden Jugendreferenten. Einzelne Aufgaben, die sich aus der Geschäftsführung ergeben, können mit dessen Einverständnis vom Vorstand an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die andere Jugendreferenten des EJW delegiert werden.
- b. Entscheidungen, die über den Finanzrahmen der Jugendreferenten bzw. des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hinausgehenden Ausgaben, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt. Dies gilt nur für Ausgaben bis zu 2.000 €, soweit diese durch den Haushalt gedeckt sind. Bei Ausgaben über 500 € ist der BAK unter Beachtung einer angemessenen Frist vorab zu informieren.
- c. Entscheidungen im Blick auf die Büroorganisation.
- d. Reaktionen und Entscheidungen auf Vorgaben und Anfragen des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (ejw), sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- e. Entscheidung und Erledigung aller Schritte, die sich im Anstellungsverfahren von Jugendreferenten, Praktikanten oder Zivildienstleistenden ergeben, mit Ausnahme der endgültigen Auswahl unter den vom Vorstand für die zu besetzende Stelle vorgeschlagenen Kandidaten. Der Vorstand schlägt dem BAK max. fünf Kandidaten vor.
- f. Personalentscheidungen, soweit sie nicht Jugendreferenten und Praktikanten betreffen.
- g. Koordination der Kandidatenvorschläge für die Wahlen der DV gem. § 7 BRO. Darüber ist dem BAK laufend Bericht zu erstatten.
- h. Qualifikation des BAK für seine Entscheidungen.
- i. Weitere Aufgaben, die dem Vorstand an anderer Stelle durch Beschluss des BAK übertragen wurden.

## **§ 20 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin eingeladen.
- (2) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands verlangt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Weiter ist Voraussetzung der Beschlussfähigkeit, dass entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Bei Beschlüssen, deren Wert 1.000 € übersteigt, müssen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein.
- (4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist dieser verhindert, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4a) Beschlüsse des Vorstands, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. § 23 GO gilt sinngemäß.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (6) Ein Mitglied des Vorstands darf an einer Entscheidung weder beratend noch bei Abstimmung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a. dem Ehegatten, früheren Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten oder dem Verlobten,
  - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
  - c. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des Vorstands mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen. Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

## **§ 21 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung wird vom Vorstand einvernehmlich geregelt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit der Vorstands-Mitglieder, ihre Stimmenzahl und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## § 22 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, aufgestellt.
- (2) Die Mitglieder des BAK sowie die in [§ 2 der GO](#) genannten Gremien können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen. Dies geschieht grundsätzlich in schriftlicher Form. Der Antrag muss spätestens 5 Kalendertage vor der Vorstandssitzung bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein. Dies gilt nicht, soweit gewichtige Gründe vorliegen oder der Vorstand dies genehmigt. Wird ein in dieser Weise beantragter Tagesordnungspunkt vom Vorstand vertagt, muss dies gegenüber dem Antragsteller unter Angabe eines möglichen Beratungstermins begründet werden.
- (3) Sachanträge während der Sitzung können formlos gestellt werden. Dies gilt auch für Abänderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Zur Geschäftsordnung sind insbesondere folgende Anträge möglich:
  - a. Antrag auf Überweisung bzw. Delegation in andere Gremien bzw. an Personen.
  - b. Antrag auf Vertagung der Beratung.
- (5) Die Vorstandssitzungen beginnen mit einer Andacht.

## § 23 Protokoll

- (1) Das Protokoll über die die jeweiligen Vorstandssitzungen muss enthalten: Tagesordnung, Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigten und der Gäste, die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen. Wird ein Einspruch erhoben und dieser nicht nach einer Stellungnahme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden als erledigt erklärt, so beschließt das jeweilige Gremium über die endgültige Formulierung.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle werden den BAK-Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gegeben.

## § 23a Sonstige Regelungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 18 Abs. 1 Buchstaben a), b), d) und f) GO erhalten für Aufwendungen die ihnen durch die ehrenamtliche Ausübung dieses Amtes entstehen, eine Aufwandsentschädigung von 200,-- € jährlich.
- (2) Bestand die Mitgliedschaft gem. Abs. 1 nicht das volle Kalenderjahr, so ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig für die Monate der Mitgliedschaft zu gewähren.
- (3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt zum Ende jedes Kalendervierteljahrs.

## **Abschnitt 6: Hauptamtliche Mitarbeiter (HM), Jugendreferenten (JR)**

### **§ 24 Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter**

- (1) Die Jugendreferenten (JR) arbeiten im Rahmen ihres jeweiligen Dienstauftrags selbstständig.
- (2) Die Verantwortung im Bereich Büro, Organisation und Geschäftsführung trägt der geschäftsführende oder leitende Jugendreferent.
- (3) Ein JR entscheidet selbständig über Ausgaben innerhalb des ihm vom Vorsitzenden vorgegebenen Finanzrahmens. Dies gilt nur für Ausgaben soweit diese durch den Haushalt gedeckt sind.

### **§ 24a Aufgaben des geschäftsführenden Jugendreferenten**

Neben den in der BRO und an anderen Stellen der GO genannten Aufgaben delegiert der BAK folgende Aufgaben ausdrücklich an den geschäftsführenden oder leitenden Jugendreferenten

- a. Leitung der Geschäftsstelle des EJW / des Jugendwerkbüros. Dies beinhaltet auch die Weisungsbefugnis gegenüber dem im Ev. Jugendwerk Bezirk Freudenstadt tätigen, vertraglich angestellten Personals. Die Weisungsbefugnis ist entsprechend und im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des EJW auszuüben.
- b. Personalbegleitende Aufgaben (nach Maßgabe der Regelungen zur Dienst- und Fachaufsicht) im Rahmen der vom Bezirksarbeitskreis getroffenen Beschlüsse hinsichtlich des im Ev. Jugendwerk Bezirk Freudenstadt tätigen, vertraglich angestellten Personals.
- c. Die regelmäßige Führung von Gesprächen mit dem Dekan, dem Leiter der Kirchenbezirkskasse und dem Kirchenbezirksausschuss in allen Angelegenheiten, die das EJW betreffen. Die Besprechungspunkte, Inhalte und Stellungnahmen dieser Gespräche sind, soweit dies angezeigt ist, vorab mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzustimmen.
- d. Darüber hinaus hat der geschäftsführende oder leitende Jugendreferent das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des EJW, in denen sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- e. Weitere Aufgaben, die dem geschäftsführenden oder leitenden Jugendreferenten an anderer Stelle durch Beschluss des BAK übertragen wurden.

### **§ 25 Dienstbesprechungen**

- (1) Die JR treffen sich in der Regel einmal wöchentlich zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung.
- (2) In der Dienstbesprechung werden alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Geschäftsführung, Büroorganisation und der inhaltlichen Arbeit geregelt, die von den JR in eigener Zuständigkeit entschieden werden können.

- (3) Die Ergebnisse der Dienstbesprechung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Teilnehmern der Dienstbesprechung zu zeichnen. Die Mitglieder des BAK erhalten das Protokoll, zusammen mit einer Terminübersicht der JR kurzfristig zur Kenntnisnahme.
- (4) Die Dienstbesprechungen beginnen mit einer Andacht.

## **§ 26 Arbeitsberichte**

- (1) Die JR erstellen jährlich zur DV einen schriftlichen Arbeitsbericht.
- (2) Der BAK nimmt in den Sitzungen regelmäßig einen mündlichen Kurzbericht der Referenten entgegen. Außerdem besteht die Möglichkeit zu Rückfragen und Diskussion.

## **Abschnitt 7: *Der Finanzbeirat (FB)***

### **§ 27 Zusammensetzung des Finanzbeirats (FB)**

Zum Finanzbeirat (FB) gehören:

- a. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, er ist gleichzeitig auch Vorsitzender des FB;
- b. der geschäftsführende oder leitende Jugendreferent;
- c. der Rechner.

Der FB kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Personen hinzuziehen.

### **§ 28 Aufgaben des Finanzbeirats**

- (1) Die Aufgaben des Finanzbeirats (FB) umfassen die Beratung aller Fragen, die in Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufgaben des EJW stehen, sowie die Vorberatung der Haushaltspläne. Der FB kann keine wirksamen Beschlüsse fassen.
- (2) Der FB legt seine Ergebnisse und Empfehlungen dem BAK oder dem Vorstand zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vor. Dies geschieht grundsätzlich in schriftlicher Form.

### **§ 29 Einberufung des Finanzbeirats**

- (1) Der FB wird bei Bedarf vom Vorsitzenden des FB oder dem Rechner einberufen.
- (2) Die Sitzungen des FB sind nichtöffentlich.

## **Abschnitt 8: Die Fachausschüsse (FA)**

### **§ 30 Einrichtung von Fachausschüssen (FA)**

- (1) Als Fachausschüsse (FA) werden die Gremien bezeichnet, die jenen Arbeitsfeldern / Sparten / Fachbereichen zuarbeiten, die vor Ort und im EJW als kontinuierlich arbeitende Basisgruppen bestehen.
- (2) FA werden bei Bedarf für einzelne Arbeitsfeldern / Sparten / Fachbereiche vom BAK eingerichtet.
- (3) Sie können vom BAK bei begründetem Anlass jederzeit aufgelöst werden.

### **§ 31 Zusammensetzung eines Fachausschusses**

- (1) Zu einem FA gehören:
  - a. der nach der Dienstordnung für den Fachbereich zuständige Jugendreferent;
  - b. mindestens drei weitere, maximal sieben weitere Personen. Die genaue Zahl wird vom BAK festgelegt.
- (2) Einem FA soll mindestens ein Mitglied des BAK angehören. Darüber hinaus sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (3) Gehört einem FA ein Jugendreferent an, so ist dieser gleichzeitig auch Vorsitzender des FA. Gehört einem FA kein Jugendreferent an, wird der Vorsitzende vom BAK bestimmt. Der Vorsitzende eines FA muss volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder eines FA nach § 31 Abs. 1 Buchst. b) GO werden vom BAK berufen.
- (5) Die Mitglieder eines FA nach § 31 Abs. 1 Buchst. b) GO können auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft im FA jederzeit aufgeben. Dies ist gegenüber dem Vorsitzenden des FA zu erklären.
- (6) Ein FA kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.

### **§ 32 Aufgaben eines Fachausschusses**

- (1) Ein FA hat folgende Aufgaben: Verantwortung und Durchführung spartenbezogener Arbeit sowie Mitarbeit bei Projekten. Dies heißt insbesondere:
  - a. Initiative auf Grund der Beobachtung von Tendenzen und Erarbeitung von Konzeptionen (vgl. [§ 14 Abs. 2 GO](#)). Insbesondere hat der FA bei grundlegenden Entscheidungen ein Vorschlagsrecht an BAK und Vorstand, soweit die Entscheidungen den FA betreffen.
  - b. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte innerhalb des vom BAK vorgegebenen Rahmens, soweit es sich nicht um grundlegende Entscheidungen handelt.
  - c. Zusammenarbeit mit dem für die entsprechende Sparte zuständigen Jugendreferenten.

- d. Planungen und Durchführung von Aktionen, Projekten und Veranstaltungen auf Bezirksebene, wie Mitarbeiterlehrgänge, Freizeiten, Lager und Bezirkstage.
  - e. Erarbeitung von Arbeitshilfen.
  - f. Unterstützung der Arbeit an der Basis durch Beratung, Besuchsdienst und Informationen über die Entwicklung der Arbeit.
  - g. Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Fachausschuss auf Landesebene.
  - h. Bearbeitung von Aufträgen der Organe des EJW.
- (2) Der FA berichtet dem BAK in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Dies geschieht in der Regel durch den Vorsitzenden des FA.
  - (3) Entscheidungen über Ausgaben, kann der FA treffen, soweit diese sich innerhalb des Finanzrahmens des zuständigen Vorsitzenden des FA bewegen.

### **§ 33 Einberufung und Beschlussfassung eines Fachausschusses**

- (1) Ein FA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des FA einberufen.
- (2) Ein FA muss einberufen werden, wenn es der BAK oder der Vorstand verlangt.
- (3) Ein FA ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen.
- (4a) Beschlüsse des FA, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des FA widerspricht. § 36 GO gilt sinngemäß.
- (5) Die Sitzungen der FA sind öffentlich.
- (6) Ein Mitglied des FA darf an einer Entscheidung weder beratend noch bei Abstimmung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a. dem Ehegatten, früheren Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten oder dem Verlobten,
  - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
  - c. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
 Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des FA mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde.

Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeindrats beratend teilnehmen. Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

### **§ 34 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden des FA.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit der FA-Mitglieder, ihre Stimmzahl und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

### **§ 35 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des FA aufgestellt.
- (2) Die Mitglieder des FA, der Vorstand, sowie die Organe des EJW können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.
- (3) Die FA-Sitzungen beginnen mit einer Andacht.

### **§ 36 Protokoll**

- (1) Das Protokoll über die die jeweiligen FA-Sitzungen muss enthalten: Tagesordnung, Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigten und der Gäste, die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des FA zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle können von den BAK-Mitgliedern in der Geschäftsstelle des EJW eingesehen werden.

### **§ 37 Sonstige Regelungen**

Fahrtkosten zu den FA-Sitzungen werden nicht erstattet. Hier handelt es sich um ein Ehrenamt.

## **Abschnitt 9: *Die Arbeitskreise (AK)***

### **§ 38 Einrichtung von Arbeitskreisen (AK)**

- (1) Als Arbeitskreise (AK) werden die Gremien bezeichnet, die von der DV oder vom BAK mit einer besonderen, grundsätzlich zeitlich begrenzten Aufgabe beauftragt werden.

- (2) AK werden bei Bedarf, insbesondere bei Erarbeitung von Konzeptionen und Projekten, die nicht in die Zuständigkeit eines einzelnen FA fallen, vom BAK eingerichtet.
- (3) Ein AK gilt als aufgelöst, wenn die an ihn gestellt Aufgabe erledigt ist, es sei denn, der BAK beschließt Gegenteiliges. AK sollen aber grundsätzlich nur zeitlich begrenzt eingerichtet werden. Die AK können bei begründetem Anlass vom BAK jederzeit aufgelöst werden.

### **§ 39 Zusammensetzung eines Arbeitskreises**

- (1) Zu einem AK gehören die vom BAK berufenen Mitglieder.
- (2) Einem AK soll mindestens ein Mitglied des BAK angehören. Darüber hinaus sollen beide Geschlechter gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (3) Der Vorsitzende eines AK wird vom BAK bestimmt. Der Vorsitzende eines AK muss volljährig sein.
- (4) Die Mitglieder eines AK nach § 39 Abs. 1 GO können auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft im AK jederzeit aufgeben. Dies ist gegenüber dem Vorsitzenden des AK zu erklären.
- (5) Ein AK kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.

### **§ 40 Aufgaben eines Arbeitskreises**

- (1) Die besondere, grundsätzlich zeitlich begrenzten Aufgabe eines zu diesem Zweck eingerichteten AK wird vom BAK eindeutig definiert. Darüber hinaus weißt der BAK dem AK die erforderlichen Kompetenzen zu.
- (2) Der AK berichtet dem BAK in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich. Dies geschieht in der Regel durch den Vorsitzenden des AK.
- (3) Über die gemäß [§ 38 Abs. 1 der GO](#) hinaus gestellte Aufgabe kann der AK keine Entscheidungen treffen.

### **§ 41 Einberufung und Beschlussfassung eines AK**

- (1) Der AK wird vom Vorsitzenden des AK einberufen.
- (2) Ein AK muss einberufen werden, wenn es der BAK verlangt.
- (3) Ein AK ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen.

- (4a) Beschlüsse des AK, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des AK widerspricht. § 44 GO gilt sinngemäß.
- (5) Die Sitzungen der AK sind nicht öffentlich.
- (6) Ein Mitglied eines AK darf an einer Entscheidung weder beratend noch bei Abstimmung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- dem Ehegatten, früheren Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten oder dem Verlobten,
  - einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten oder
  - einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des AK mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen. Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

## **§ 42 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden des AK.
- (3) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit der AK-Mitglieder, ihre Stimmenzahl und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## **§ 43 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des AK aufgestellt.
- (2) Die Mitglieder des AK sowie die Organe des EJW können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.
- (3) Die AK-Sitzungen beginnen mit einer Andacht.

## **§ 44 Protokoll**

- (1) Ein Protokoll ist nicht abzufassen. Es genügt eine schriftliche Zusammenfassung der Beratungsergebnisse, aus dem über die Ergebnisse hinaus die Beratungstermin und die jeweils anwesenden AK-Mitglieder hervorgehen.
- (2) Die Zusammenfassung der Beratungsergebnisse ist vom Vorsitzenden des AK zu unterzeichnen.
- (3) Die Mitglieder des BAK erhalten die Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse zur Kenntnisnahme.

## **§ 45 Sonstige Regelungen**

Fahrtkosten zu den AK-Sitzungen werden nicht erstattet. Hier handelt es sich um ein Ehrenamt.

## **Abschnitt 10: Die Bezirksbläserversammlung (BBV)**

### **§ 46 Zusammensetzung der Bezirksbläserversammlung (BBV)**

Zur Bezirksbläserversammlung (BBV) gehören:

- a. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter;
- b. der geschäftsführende oder leitende Jugendreferent;
- c. der Rechner;
- d. jeweils zwei Vertreter jedes Posaunenchor im Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt;
- e. die gewählten Mitglieder im „Leitungskreis Bezirksbläserarbeit“ (LBB) im Sinne des § 51 Abs. 1 der GO.

### **§ 47 Aufgaben der Bezirksbläserversammlung**

- (1) Die BBV kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Bläserarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt beraten und entscheiden. Soweit grundsätzliche Fragen oder Fragen die längerfristig wirken beraten werden, ist darüber im Einvernehmen mit dem Bezirksarbeitskreis, gegebenenfalls mit der Delegiertenversammlung, zu entscheiden.
- (2) Insbesondere hat die BBV folgende Aufgaben:
  - a. sie wählt den „Leitungskreis Bezirksbläserarbeit“ (LBB);
  - b. sie nimmt die Jahresberichte des LBB entgegen;
  - c. sie empfiehlt der DV den Beschluss über den Haushaltsplan zur Sonderrechnung Bezirksbläserarbeit;
  - d. sie empfiehlt der DV den Beschluss über den Rechnungsabschluss zur Sonderrechnung Bezirksbläserarbeit;
  - e. sie entlastet die Mitglieder im „Leitungsteam Bezirksbläserarbeit“;
  - f. sie empfiehlt der DV den Beschluss über die Festsetzung der Bezirksbeiträge der Posaunenchöre im Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt;
  - g. sie berät und beschließt über Anträge in der BBV.

### **§ 48 Einberufung und Beschlussfassung der Bezirksbläserversammlung (BBV)**

- (1) Die BBV tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel im Januar, zusammen. Sie wird vom LBB oder vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der BBV schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge, die bei der BBV behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vor der BBV bei einem der Mitglieder des LBB oder beim Vorsitzenden einzureichen. Die BBV kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.

- (3) Wird vom LBB oder von mindestens 10 Mitgliedern der BBV oder vom Bezirksarbeitskreis schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung der BBV verlangt, so muss der Vorsitzende sie einberufen.
- (4) Die BBV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Drittel der Mitglieder im Sinne des [§ 46 Buchstabe d. und e.](#) der GO anwesend sind.
- (5) War ein BBV beschlussunfähig, so hat der LBB oder der Vorsitzende erneut zu einer BBV einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese BBV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder im Sinne des [§ 46 Buchstabe d. und e.](#) der GO beschlussfähig.

### **§ 49 Verfahrensvorschriften**

- (1) Für die BBV sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode anzuwenden, soweit die BRO nichts anderes regelt.
- (2) Die Sitzungsleitung liegt grundsätzlich beim Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit bei einem der Mitglieder des LBB.

### **§ 50 Sonstige Regelungen**

Fahrtkosten zu den Posaunenchorleiterversammlungen werden nicht erstattet. Hier handelt es sich um ein Ehrenamt.

## **Abschnitt 11: Der *Leitungskreis Bezirksbläserarbeit (LBB)***

### **§ 51 Zusammensetzung des Leitungskreises Bezirksbläserarbeit**

- (1) Zum „Leitungskreis Bezirksbläserarbeit“ (LBB) gehören mindestens zwei, maximal fünf von der Bezirksbläserversammlung (BBV) im Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt gewählte Personen.
- (2) Die Amtszeit der Gewählten im Sinne von § 51 Abs. 1 der GO beträgt fünf Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen LBB im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des LBB vor Ablauf der Amtszeit aus persönlichen oder sonstigen Gründen aus, so ist innerhalb einer angemessenen Frist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.
- (4) Der LBB kann sachkundige Personen zur Beratung hinzuladen.

## **§ 52 Aufgaben des Leitungskreises Bezirksbläserarbeit**

- (1) Der LBB berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der DV, der BBV und des BAK Vorhaben und Schwerpunkte der Bezirksbläserarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt und ist innerhalb der Bezirksbläserarbeit verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie Durchführung der sonstigen Aufgaben der Bezirksbläserarbeit.
- (2) Seine Aufgaben innerhalb der Bezirksbläserarbeit sind im einzelnen:
  - a. die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
  - b. die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Bläserarbeit innerhalb des Evangelischen Kirchenbezirks;
  - c. die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
  - d. der BBV Personen für die Wahl nach [§ 51 Abs. 1](#) der GO vorzuschlagen;
  - e. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses für die Sonderrechnung Bezirksbläserarbeit als Vorlage an die BBV zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes für die Sonderrechnung Bezirksbläserarbeit zu verantworten;
  - f. die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.
  - g. Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Fachausschuss auf Landesebene.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des LBB regeln die Mitglieder des Gremiums einvernehmlich.
- (4) Der LBB berichtet dem BAK in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

## **§ 53 Einberufung und Beschlussfassung des Leitungskreises Bezirksbläserarbeit**

- (1) Der LBB tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Der LBB muss einberufen werden, wenn es der BAK oder der Vorstand verlangt.
- (3) Der LBB ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens die zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit getroffen.
- (4a) Beschlüsse des LBB, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des LBB widerspricht. § 56 GO gilt sinngemäß.
- (5) Ein Mitglied des LBB darf an einer Entscheidung weder beratend noch bei Abstimmung mitwirken, wenn diese ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  - a. dem Ehegatten, früheren Ehegatten, nichtehelichen Lebensgefährten oder dem Verlobten,
  - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten

oder Verschwägerten oder  
c. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.  
Dies gilt auch, wenn die Entscheidung einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder einer sonstigen Personenvereinigung oder Einrichtung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in deren Beschluss- oder Aufsichtsorgan das Mitglied des LBB mitwirkt. Ausgenommen hiervon ist eine Mitwirkung in dem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Kirchengemeinde. Dies gilt auch für Personen, die an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teilnehmen. Wer von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist, kann zur Sache gehört werden.

## **§ 54 Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungsleitung wird von den Mitgliedern des LBB einvernehmlich geregelt.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit der LBB-Mitglieder, ihre Stimmzahl und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

## **§ 55 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die Tagesordnung wird vom zuständigen Mitglied des LBB aufgestellt.
- (2) Die Mitglieder des LBB, der Vorstand, sowie die Organe des EJW können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beantragen.
- (3) Die LBB-Sitzungen beginnen mit einer Andacht.

## **§ 56 Protokoll**

- (1) Ein Protokoll wird nur bei Bedarf erstellt. Es muss enthalten: Tagesordnung, Anwesenheitsliste mit Angabe der Stimmberechtigten und der Gäste, die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll ist vom zuständigen Mitglied des LBB zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle können von den BAK-Mitgliedern in der Geschäftsstelle des EJW eingesehen werden.

## **§ 57 Sonstige Regelungen**

Fahrtkosten zu den LBB-Sitzungen werden nicht erstattet. Hier handelt es sich um ein Ehrenamt.

## **Abschnitt 12: *Abschließende Bemerkungen***

### **§ 58 Inkrafttreten, Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sämtliche bisher bestehenden und anders lautenden Regelungen verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.
- (2) [Abschnitt 1 und 2 \(§§ 1 bis 7\)](#) sowie [Abschnitt 12 \(§§ 58 und 59\)](#) dieser Geschäftsordnung können nur von der DV mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag aus der Mitte der DV bzw. auf Vorschlag des BAK geändert werden.
- (3) Die [Abschnitte 3 bis 11 \(§§ 8 bis 57\)](#) dieser Geschäftsordnung können vom BAK mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die DV ist darüber zu informieren.

### **§ 59 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser GO unwirksam sein oder diese GO eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem mit dieser GO Gewollten am Nächsten kommt - das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.